PLANZEICHNUNG "TEIL A"

M. 1:1000

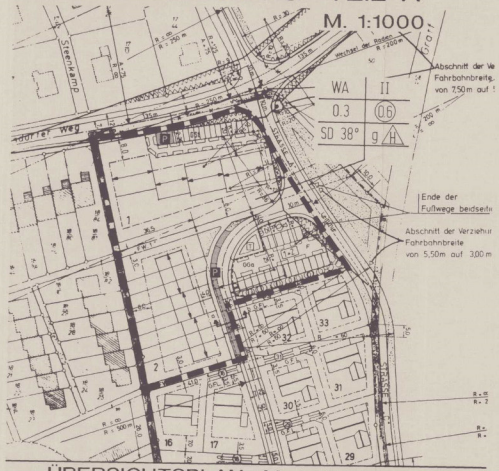

ÜBERSICHTSPLAN M: 1:25000

GRUNDLAGE:

1. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - ~~vom 15.September 1977 (BGBl. I S.1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S.2665)~~ 1 vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132)
2. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - ~~PlanzV 81) vom 30.Juli 1981 (BGBl. I S. 833)~~ 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 2253)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
II	Zahl der Geschosse	§§ 15-17 BauNVO
0.3	Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
D6	Geschoßflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
	Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
g	Geschlossene Bauweise	§ 22/3 BauNVO
A	Nur Hausgruppen zulässig	§ 22/2 BauNVO
	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9/1/2 BauGB
	Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
	Baulinie	§ 23/2 BauNVO
GGa	Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§ 9/1/22 BauGB
GSt	Fläche für Gemeinschaftsstellplätze	§ 9/1/22 BauGB
	mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsbetriebe und Anlieger	§ 9/1/21 BauGB
P	Öffentliche Parkfläche	
	Äussere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 82 LBO
SD	Satteldach	§ 82 LBO
38°	Dachneigung	§ 82 LBO
	Firstrichtung	§ 9/1/2 BauGB

TEXT "TEIL B"

Im Obrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 21. Az. IV/2 - 6121 - Schr vom 25.März 1982

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Magistrats von 27.11.1989

2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben von 28.12.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

   Die Beteiligten haben nicht widersprochen/widersprochen.

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen: sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.03.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
   Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.03.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 18. Juni 1991

BÜRGERMEISTER

5. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am _____ bestätigt daß

   - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
   - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN den _____

BÜRGERMEISTER

6. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg von 24.05.1991 Az. II 61/621/1 Je gemäß ~~§ 11 Abs 1 und 2 BauGB~~ / § 82 Abs. 4 LBO - mit ~~Auflagen und~~ Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN den 18. Juni 1991

BÜRGERMEISTER

7. ~~Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung von _____ erfüllt.~~ Die Hinweise sind beachtet. ~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg von _____ bestätigt.~~

STADT KALTENKIRCHEN den 18. Juni 1991

BÜRGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 18. Juni 1991

BÜRGERMEISTER

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.09.1991 (von _____ bis zum _____) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN den 10. Juli 1991

BÜRGERMEISTER

3. Ausfertigung

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "OERSDORFER WEG / GRAFFWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEM OERSDORFER WEG, GRAFFWEG UND OERSDORFER STIEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl I S 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.Februar 1983 (GVOBl Schl.-HS 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.1991, Durchführung des Anzeigeverfahrens ~~gemäß § 11 BauGB~~ / § 82 Abs.4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr 21 . 1. (vereinfachte) Änderung ~~Ergänzung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.